



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 25.11.2010

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	164
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2010	164
Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (<i>Diabrotica virgifera</i> LeConte) vom 28.10.2010, Az. IPS 4c-7322.461	166
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet der Stadt Amberg in der Gemeinde Freudenberg des Landkreises Amberg-Sulzbach und in der Gemeinde Fensterbach des Landkreises Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Amberg (Wasserschutzgebiet im Freihölser Forst) (Brunnen VI und VII)	170
Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Markt Hohenburg und in der (ehemaligen) Gemeinde Adertshausen im (ehemaligen) Landkreis Amberg, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 21.12.1992 (KABI Nr. 26/1992)	179

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 29.11.2010, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. ATZ Entwicklungszentrum in Sulzbach-Rosenberg (Stiftung „Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik“);
Neubestellung eines Vertreters des Landkreises Amberg-Sulzbach im Kuratorium
2. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
3. Feststellung
 - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2008,
 - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2008 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
4. Entlastung für
 - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2008,
 - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2008 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
5. Haushaltsvollzug 2010;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
6. **Nachtrag:**
Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an den Markt Königstein für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20/16 für die Freiwillige Feuerwehr Königstein
7. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/15.11.2010

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	272.200,00 €

und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

§ 4

1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 226.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 121 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.871,074 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Ensdorf, 15.11.2010

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ensdorf, 15.11.2010

gez.

Markus Dollacker

Schulverbandsvorsitzender

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte) vom 28.10.2010, Az. IPS 4c-7322.461

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers; Erweiterung der Gebietsausweisungen der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009, Az. IPS 4c-7322.461**

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der LfL vom 19.10.2009 wird unter Ziff. 2 wie folgt erweitert:

1.1 Das in Ziff. 2.1 festgelegte Eingrenzungsgebiet wird um folgende Gebiete erweitert:

- n) die Stadt Amberg
- o) den Landkreis Altötting
- p) den Landkreis Amberg-Sulzbach
- q) den Landkreis Berchtesgadener Land
- r) den Landkreis Mühldorf
- s) den Landkreis Neumarkt
- t) den Landkreis Traunstein

1.2 Die in Ziff. 2.2 festgelegten Befallsgebiete werden um folgende Gebiete erweitert:

- g) im Landkreis Regen die Stadt Viechtach
- h) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinde Aiterhofen
- i) im Landkreis Kelheim die Gemeinde Markt Bad Abbach
- j) im Landkreis Altötting die Gemeinde Winhöring
- k) im Landkreis Berchtesgadener Land die Stadt Freilassing
- l) im Landkreis Neumarkt die Stadt Velburg
- m) im Landkreis Traunstein die Gemeinde Nußdorf

2. Ziff. 3 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 wird wie folgt gefasst:

In den Befallsgebieten und in dem verbleibenden Eingrenzungsgebiet darf Mais in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut werden. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 Buchst. a) bis h) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2009 angebaute Frucht
- in den unter 2.2 Buchst. i) bis m) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2010 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen die im Jahre 2009 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in den Landkreisen Cham, Kelheim und Regensburg die im Jahre 2010 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Amberg und den Landkreisen Altötting, Amberg-Sulzbach, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neumarkt und Traunstein die im Jahr 2011 angebaute Frucht maßgeblich.

3. Folgende Allgemeinverfügungen der LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

- a) Die Allgemeinverfügung vom 31.08.2009 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf.
- b) Die Allgemeinverfügung vom 18.09.2009 betreffend Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- c) Die Allgemeinverfügung vom 29.01.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf sowie der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- d) Die Allgemeinverfügung vom 21.09.2010 betreffend die Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- e) Die Allgemeinverfügung vom 22.09.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz“ eingestellt.

Gründe:

I.

Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Neumarkt und Traunstein sechs Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt.

In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen:

Stadt Freilassing, Stadt Velburg, Gemeinde Nußdorf, Gemeinde Winhöring.

Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Kelheim, Regen und Straubing-Bogen Käfer in Gebieten festgestellt, die bisher nicht als Befallsgebiete ausgewiesen waren.

In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen:

Markt Bad Abbach, Stadt Viechtach, Gemeinde Aiterhofen.

II.

1. Die LfL ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Nach Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 kann die Abgrenzung des Eingrenzungsgebietes und der Befallsgebiete jederzeit geändert oder ergänzt werden. Weiterhin können über die in den Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen hinaus jederzeit weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Die Gebietsausweisung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: MaiswBekV).

2.1 Aufgrund des Auftretens des Käfers in den genannten Landkreisen sind eine Ausweitung sowohl des Eingrenzungsgebietes als auch der Befallsgebiete erforderlich. Die Käfer wurden entweder in dem mit der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 festgesetzten Eingrenzungsgebiet, in einem an das bisherige Eingrenzungsgebiet sich anschließenden Landkreis oder innerhalb eines vom letzten Fundort ausgehenden Kreises (Radius 40 km), gefunden.

2.2 Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erweiterung von Eingrenzungs- und Befallsgebiet sowie auf die konkrete Abgrenzung der Gebiete wird auf Ziffer II. 2.1 bis 2.3 der Begründung der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 Bezug genommen.

2.3 Mit der Festlegung der Zähljahre wird den Landwirten der erforderliche Zeitraum gegeben, die Kulturen auf ihren Flächen an die Fruchtfolgeregelung anzupassen. Für die unter Ziffer 1 festgesetzten Befallsgebiete Buchst. i) bis m) wurde das Jahr 2010 gewählt, um die Umstellung auf die Fruchtfolgeregelung zu erleichtern. Für das neu hinzugekommene verbleibende Eingrenzungsgebiet (Stadt Amberg und Landkreise Altötting, Amberg-Sulzbach, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neumarkt und Traunstein) wurde als Zähljahr 2011 festgesetzt.

3. Um in einheitlicher Weise im betroffenen Gebiet von der Ausrottungs- zur Eingrenzungsstrategie übergehen zu können, konnten die Allgemeinverfügungen vom 31.08.2009, 18.09.2009, 29.01.2010, 21.09.2010 und vom 22.09.2010 aufgehoben werden.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2007 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers einzuschränken, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann.

Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- und Erntejahr 2011 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaus müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
 - für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
 - für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nr. 1 bis 3 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 Institut für Pflanzenschutz, den 28.10.2010
 gez.
 Dr. Tischner
 Direktor an der LfL

Verordnung
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet der Stadt Amberg in
der Gemeinde Freudenberg des Landkreises Amberg-Sulzbach und in der Gemeinde Fenster-
bach des Landkreises Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Am-
berg

(Wasserschutzgebiet im Freihölser Forst)
(Brunnen VI und VII)

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den Art. 31 Abs 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Amberg wird in der Gemeinde Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und in der Gemeinde Fensterbach (Landkreis Schwandorf) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

2 Fassungsbereichen
2 engeren Schutzzonen
1 weiteren Schutzzone

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der in den Landratsämtern Amberg-Sulzbach und Schwandorf und in den Gemeindekanzleien Freudenberg und Fensterbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen sind durch empfohlene Abmarkungen und die weitere Schutzzone ist im erforderlichen Maß, v. a. im Bereich südwestlich des Weilers Hüttenhof, kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche, Mastfundamente	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.6)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	Verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	-----	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.6	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten (Waldkalkungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Beteiligten möglich.)	verboten
6.2	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.3	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.4	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
6.5	Wildgatter zu errichten	verboten	
6.6	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.7	Intensive Teichwirtschaft, Einbringen von Dünger und Medikamenten in Teichanlagen und Entlanden von Teichanlagen	verboten (Ausnahmen mit Abstimmung der Beteiligten möglich)	
6.8	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.9	Rodung, Kahlschlag größer als 10.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.10	Nasskonservierung von Rundholz, ohne Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen	Erlaubt in vorhandenen städtischen Fischteichen	verboten
6.11	Nassholzlagerplätze mit künstlicher Beregnung einzurichten einschl. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen	Nur auf ausgewiesenen mit den Beteiligten abgesprochenen Flächen	verboten
6.12	Beregnung landwirtschaftl. oder gärtnerisch genutzter Flächen	Nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Amberg-Sulzbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

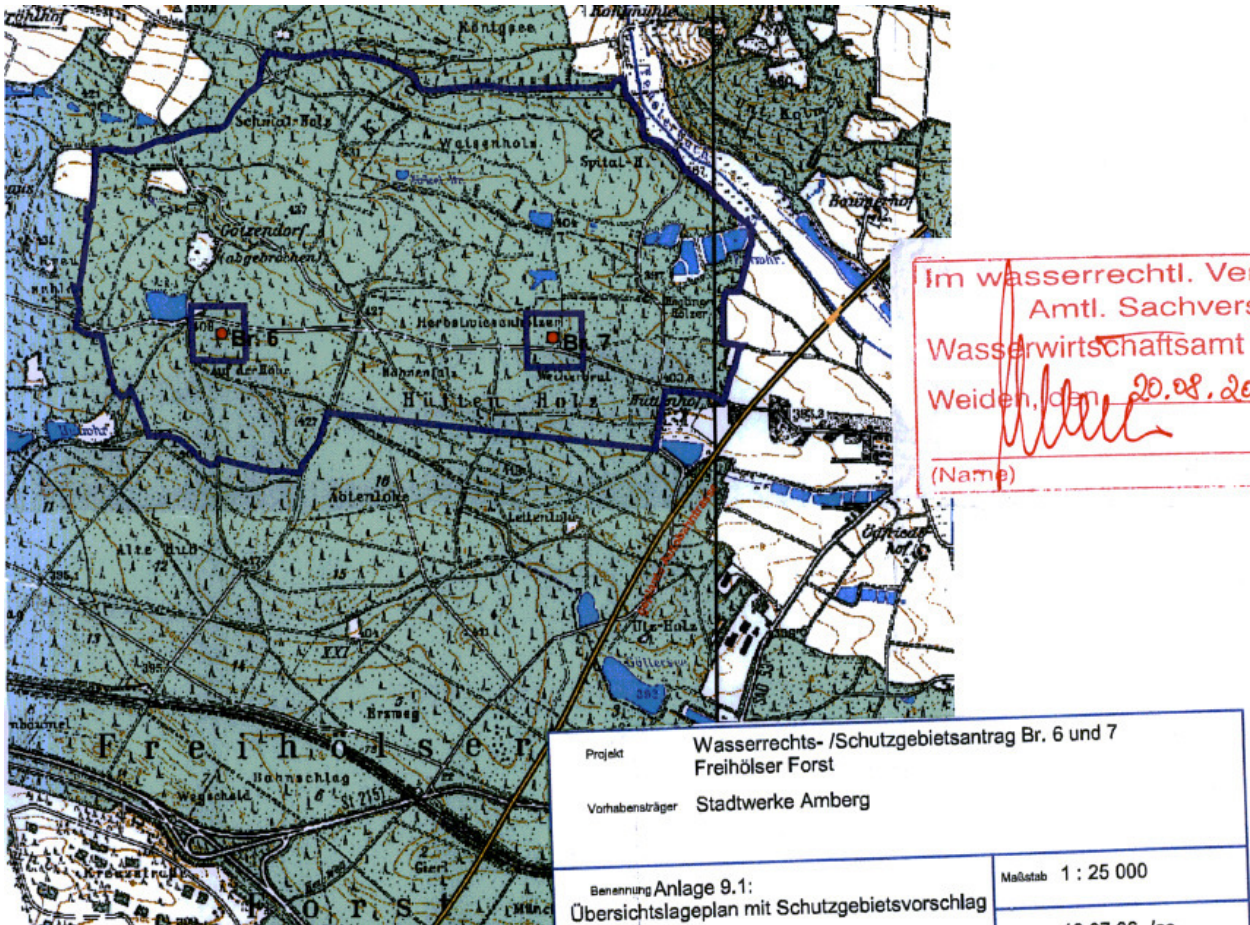
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 15.11.2010
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 15.11.2010



Landratsamt Amberg-Sulzbach
 Amberg, den 15.11.2010
 gez.
 Richard Reisinger
 Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe – (VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 6.1, 6.2, und 6.3,

Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,

das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,

Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,

Kompostierung im eigenen Garten,

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.4)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.8):

Weinbau

Hopfenanbau

Tabakanbau

Gemüseanbau

Zierpflanzenanbau

Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.9)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Amberg, den 15.11.2010

gez.

Richard Reisinger

Landrat

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Markt Hohenburg
und in der (ehemaligen) Gemeinde Adertshausen im (ehemaligen) Landkreis Amberg, zu-
letzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 21.12.1992 (KABI
Nr. 26/1992)**

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird.

**Verordnung zur Änderung der
Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Markt Hohenburg
und in der Gemeinde Adertshausen im Landkreis Amberg
vom 24. November 2010**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Markt Hohenburg und in der (ehemaligen) Gemeinde Adertshausen des (ehemaligen) Landkreises Amberg vom 28.12.1962 (KABI Nr. 45 vom 28.12.1962), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 21.12.1992 (KABI Nr. 26/1992), wird wie folgt geändert:

¹Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal“ Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 730 und 750, alle Gemarkung Adertshausen, herausgenommen:

²In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal“ das Grundstück mit der Flur-Nr. 764 und Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 626 und 749/2, alle Gemarkung Adertshausen, aufgenommen.

³Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen und die neu aufgenommenen Flächen sind in der als Anlage beigefügten Karte M 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.

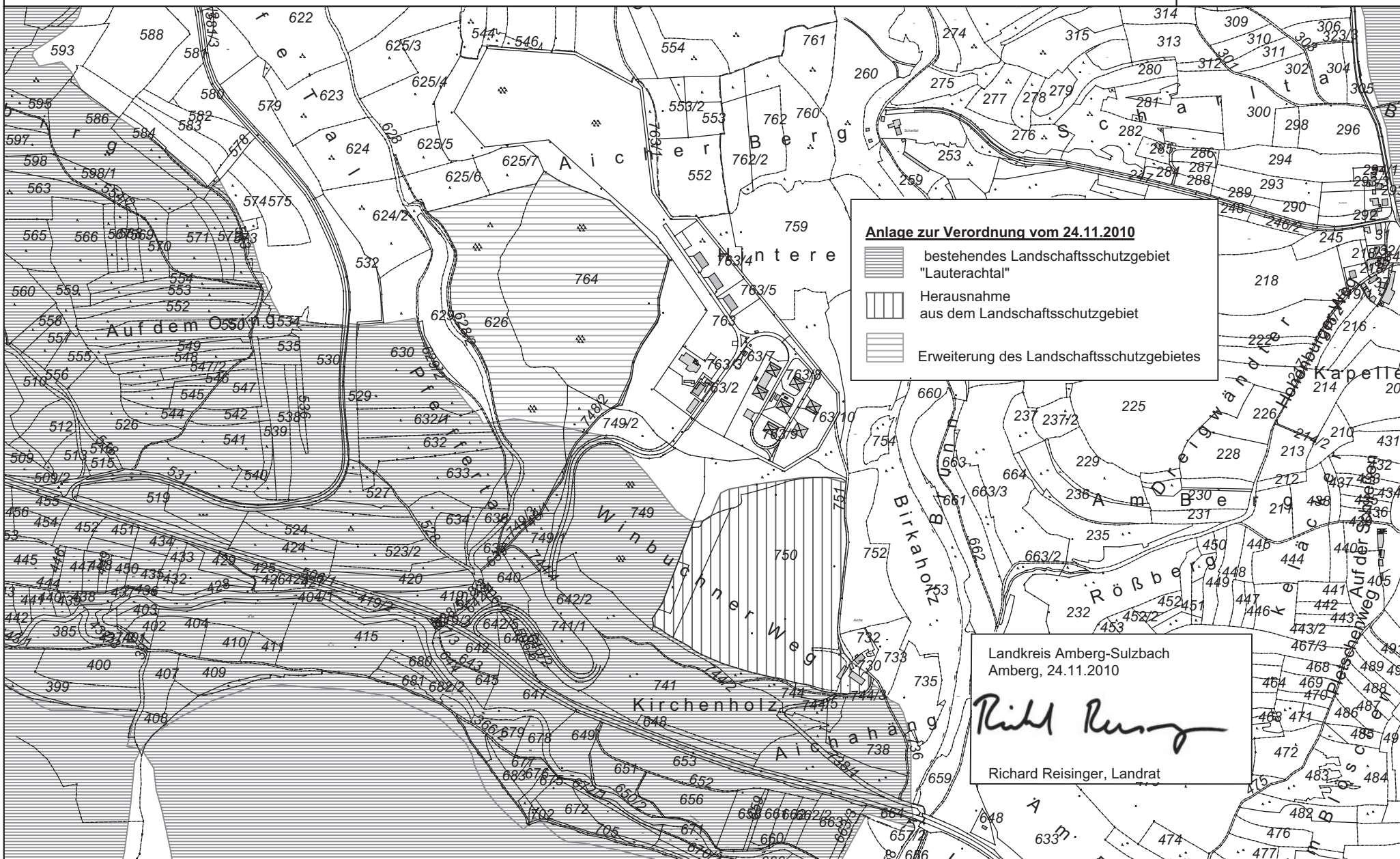
§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.

Amberg, den 24. November 2010
Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger
Landrat



Landkreis Amberg-Sulzbach
 Amberg, 24.11.2010

Richard Reisinger

Richard Reisinger, Landrat

